



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)**

Berlin, 14. April 2026



A) Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) knüpft an das bereits im Jahr 2024 begonnene Gesetzgebungsverfahren zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an. In der 20. Legislaturperiode lag hierzu mit dem Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes (IKJHG) ein umfassender Regelungsvorschlag auf dem Tisch, zu dem der dbb Stellung genommen hatte. Dieses Gesetzgebungsverfahren konnte aufgrund des Diskontinuitätsprinzips seinerzeit nicht abgeschlossen werden.

Mit dem nun vorgelegten Entwurf eines Ersten Kinder- und Jugendhilfestruktureformgesetzes greift der Gesetzgeber die zentralen Zielsetzungen und Inhalte des IKJHG erneut auf, entwickelt sie weiter und ordnet sie zugleich in einen breiteren Ansatz der strukturellen Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe ein.

Der dbb beamtenbund und tarifunion begrüßt zunächst ausdrücklich die hiermit verfolgte Intention, die Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Teilhabebeeinträchtigung weiterzuentwickeln und damit einen wichtigen Beitrag zu leisten, um echte Chancengleichheit zu sichern und das Wunsch- und Wahlrecht zu stärken.

Mit der verbindlichen Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2028 wird ein zentraler Schritt zur überfälligen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vollzogen.

Es bedarf veränderter Verständnisse und Haltungen, zum Beispiel, dass die Beratungs- und Unterstützungsbedarfe für junge Menschen mit Behinderung und ihrer Eltern aufwändiger in der Umsetzung sein können und dass technische Hilfsmittel, Gebärdendolmetscher oder Assistenzen eingesetzt werden müssen, um eine umfassende Partizipation der Kinder und Jugendlichen ungeachtet ihrer individuellen Beeinträchtigungen sicherzustellen. Nur dann kann die mit der UN-Behindertenrechtskonvention vorgegebene Verpflichtung, das staatliche Handeln darauf auszurichten, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können, erfüllt werden.

Positiv ist aus Sicht des dbb hervorzuheben, dass der Gesetzentwurf die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich im Leitbild des SGB VIII verankert und zugleich die Leistungsansprüche systematisch neu ordnet. Der dbb unterstützt ausdrücklich das Ziel, Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, Leistungen aus einer Hand zu gewähren und damit sowohl Familien als auch Verwaltung zu entlasten. Dies erfasst auch den Bildungsbereich, in dem die Teilhabe junger Menschen in hohem Maße von verlässlichen Unterstützungsstrukturen abhängt. Allerdings reichen strukturelle Zuständigkeitsverlagerungen allein nicht aus, um eine tatsächlich inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten. Entscheidend für



den Erfolg der nun angestoßenen Reform sind insbesondere ausreichende personelle Ressourcen, qualifizierte Fachkräfte, barrierefreie Zugänge sowie tragfähige finanzielle Rahmenbedingungen für die Kommunen.

In diesem Zusammenhang kritisiert der dbb ausdrücklich, dass weiterhin eine Übertragung der Leistungen der Eingliederungshilfe auf Landesjugendämter per Landesgesetz möglich bleibt. In der Praxis – etwa mit Blick auf bisherige Zuständigkeiten überörtlicher Träger – zeigen sich Qualitätsprobleme und Brüche in Zuständigkeiten und Kommunikation. Eine weitere Zersplitterung der Verantwortlichkeiten würde der Zielsetzung eines inklusiven, für Familien überschaubaren Systems widersprechen und die Leistungserbringung aus einer Hand konterkarieren.

B) Einzelne Regelungen

1. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§§ 27 ff. SGB VIII-E)

Der dbb begrüßt die Zusammenführung der Hilfe zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe zu einem einheitlichen Leistungsrahmen „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“. Auch wenn der Gesetzentwurf nach der Begründung und der Ausgestaltung der Leistungsnormen darauf ausgelegt ist, den bisherigen Leistungsumfang beizubehalten, vermisst der dbb eine ausdrückliche, gesetzliche Absicherung gegen leistungrechtliche Einschränkungen.

Kritisch sieht der dbb die Beibehaltung des Kriteriums der Wesentlichkeit in § 27 Abs. 4 SGB VIII bei der Prüfung der Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Hiernach ist im Rahmen einer wertenden Betrachtung entscheidend, wie sich die Beeinträchtigung im Einzelfall konkret auf die Teilhabemöglichkeit auswirkt, unabhängig davon, wie stark die Beeinträchtigung ist und in welchem Umfang ein Funktionsdefizit vorliegt. Auch wenn der Gesetzentwurf dieses Kriterium stärker an der konkreten Teilhabebeeinträchtigung orientiert und damit modernisiert, bleibt der damit verbleibende Interpretationsspielraum aus Sicht des dbb problematisch. Die Kinder- und Jugendhilfe ist präventiv ausgerichtet und muss der besonderen Entwicklungsdynamik von jungen Menschen Rechnung tragen. Zugangsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe sollte daher grundsätzlich das Vorliegen einer (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung sein, ohne zusätzliche wertende Hürden. Durch die Beibehaltung des Kriteriums der Wesentlichkeit findet eine Einschränkung statt, die die dynamischen Entwicklungsprozesse von jungen Menschen nicht wahrnimmt.

Darüberhinausgehend ist die in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E vorgesehene Vorrangigkeit von Regel- und Infrastrukturangeboten gegenüber individuellen Hilfen zur Erziehung, sofern sie „gleichermaßen geeignet“ sind, problematisch. Ein allgemeines Angebot kann eine individuelle Hilfe nur dann ersetzen, wenn es den konkreten



Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall tatsächlich ebenso gut oder besser deckt. Entscheidend muss daher stets sein, ob die Unterstützung fachlich geeignet und ausreichend ist. Es darf nicht dazu kommen, dass passgenaue Hilfen allein aus Gründen der Verfügbarkeit oder der Ressourcensteuerung zurückgedrängt werden. Eine strukturelle Organisation von Unterstützung an Bildungsorten darf nicht dazu führen, dass individuelle Bedarfe im Ergebnis abgeschwächt oder bestehende Rechtsansprüche faktisch erschwert werden.

Besonders sensibel ist zudem die in § 27a Abs. 5 SGB VIII-E angelegte Verlagerung von Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen auf strukturelle Angebote. Der damit verbundene Ansatz, Unterstützung stärker als regulären Bestandteil des Bildungsalltags zu organisieren, kann Inklusion fördern, Verfahren vereinfachen und stigmatisierende Einzelfalllösungen verringern. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Angebote verlässlich, bedarfsgerecht und qualitativ hochwertig ausgestaltet sind. Reicht ein solches Strukturangebot im konkreten Fall nicht aus, muss eine persönlich zugeordnete und passgenaue Begleitung weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben.

Zu begrüßen ist hingegen, dass die Teilhabe an Bildung mit § 35d SGB VIII-E deutlich systematischer verankert wird. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung schulischer Bildung, offener Ganztagsangebote sowie schulischer und hochschulischer Ausbildungswege wird der hohen Bedeutung von Bildung für gesellschaftliche Teilhabe, Chancengleichheit und individuelle Entwicklung Rechnung getragen.

Für die Bildungsinstitutionen folgt daraus zugleich ein erheblicher zusätzlicher Abstimmungs-, Kooperations- und Steuerungsaufwand. Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ganztagsangeboten und Hochschulen erfordert verlässliche Zuständigkeiten, feste Kooperations- und Verfügungszeiten, ausreichende Qualifizierung sowie genügend Personal. Angesichts des bereits bestehenden Fachkräftemangels und der hohen Belastung in den Einrichtungen besteht die Gefahr, dass neue Strukturvorgaben in der Praxis zu zusätzlichen Belastungen führen, ohne dass die erforderlichen Ressourcen mitwachsen. Gerade im Bildungsbereich bedarf es deshalb verbindlicher Qualitätsstandards, ausreichender personeller Ausstattung und einer gesicherten Finanzierung.

2. Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII-E)

Der dbb begrüßt ausdrücklich die Entfristung und inhaltliche Weiterentwicklung der im Jahr 2024 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Verfahrenslotsen. Die gesetzliche Klarstellung, dass Verfahrenslotsen junge Menschen mit (drohender) Teilhabebeeinträchtigung und ihre Familien während des gesamten Verfahrens begleiten und zugleich die Jugendämter bei der inklusiven Weiterentwicklung ihrer Aufgaben unterstützen, stärkt dieses Instrument nachhaltig. Die Ausweitung der Aufgaben der Verfahrenslotsen – einschließlich Informationen über Ansprüche aus der Pflegeversicherung und einer funktionellen, und



organisatorischen Trennung von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes – ist ein wichtiger Baustein für Orientierung in einem komplexen Leistungsgefüge und wird begrüßt, ist aber gerade in kleineren Ämtern ohne zusätzliche Stellen kaum umsetzbar. Ohne klare Personalschlüssel droht auch diese wichtige Entlastungsfunktion ins Leere zu laufen.

Angesichts der erweiterten Aufgaben ist es aus Sicht des dbb unerlässlich, dass Verfahrenslotsen dauerhaft mit ausreichend personellen Ressourcen ausgestattet werden und dass das hohe Qualifikationsniveau der Beschäftigten vor Ort durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsangebote aufrechterhalten wird.

Auch die Beibehaltung und Erweiterung des eigenständigen Rechts auf Beratung in § 10 a SGB VIII-E, explizit auch für Hilfen zur Erziehung sowie die Ergänzung um Budgetberatung, verbessert die Informations- und Unterstützungsrechte der Leistungsberechtigten und wird begrüßt.

Die Reform wird nur dann ihrem Anspruch gerecht werden, wenn Kinderrechte nicht nur programmatisch erwähnt, sondern praktisch wirksam umgesetzt werden. Junge Beschäftigte erleben täglich, wie stark die Qualität von Beteiligung, Schutz und Förderung von Kindern von den vorhandenen Strukturen abhängt. Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet den Staat, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, seine Meinung altersgerecht einzubeziehen und Schutz vor Gewalt sicherzustellen. Diese Prinzipien müssen sich in allen Verfahrensabläufen, in der Jugendhilfeplanung und in der Ausgestaltung infrastruktureller Angebote widerspiegeln. Dazu gehören barrierefreie Zugänge, verlässliche Beschwerdewege, unabhängige Ombudsstellen und ausreichend qualifiziertes Personal, das Zeit für echte Beteiligung hat. Kinderrechte dürfen nicht an fehlenden Ressourcen scheitern. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann nur dann gelingen, wenn Kinderrechte verbindlich, überprüfbar und im Alltag der Einrichtungen tatsächlich erlebbar sind.

In diesem Zusammenhang stellen die Ombudsstellen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E einen wichtigen Baustein für den Schutz der Rechte von Kindern und Familien dar. Umso problematischer ist aus Sicht des dbb, dass der Gesetzentwurf keinerlei Absicherung für eine dauerhafte, flächendeckende und unabhängige Finanzierung enthält. Rechte, die nicht zugänglich sind, bleiben bloße Lippenbekenntnisse.

3. Regelung der Kostenheranziehung §§ 91-94 SGB VIII-E

Der dbb erkennt an, dass der Gesetzentwurf im Bereich der Kostenheranziehung deutliche Vereinfachungen vorsieht und insbesondere ambulante Leistungen kostenbeitragsfrei stellt, unabhängig davon, ob es sich um Hilfen zur Erziehung oder Leistungen der Eingliederungshilfe handelt. Darüber hinaus begrüßt der dbb ausdrücklich die Regelung des § 91 Abs. 3 SGB VIII-E, mit der auch weiterhin Familien



mit jungen Menschen mit Behinderung, die bisher Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten haben, von der Kostenbeitragspflicht ausgenommen sind. Damit wird sichergestellt, dass es für diesen Personenkreis nicht zu Verschlechterungen kommt.

Gleichwohl hält der dbb an seiner grundsätzlichen Kritik der Kostenheranziehung fest, denn Familien mit unterstützungsbedürftigen Kindern sind häufig bereits erheblich belastet. Aber nicht nur mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen nebst ihren Familien, sondern auch mit Blick auf den enormen Verwaltungsaufwand sollte von einer Kostenheranziehung abgesehen werden. Aus diesem Grund fordert der dbb, auch auf leistungsfähigkeitsbezogene Kostenbeiträge für stationäre Leistungen wie die Heimerziehung oder die Unterbringung in betreuten Wohnformen, wie sie aktuell in § 91 Abs. 1 Nr. 1 + 2 SGB VIII-E vorgesehen sind, zu verzichten.

4. Trägerstrukturen und Wirksamkeit §§ 77, 78b SGB VIII-E

Die Priorisierung auf „Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ in § 77 Abs. 1 gefährdet die Vielfalt der Trägerlandschaft und damit die Möglichkeit passgenauer Hilfen. Schließlich ist der geforderte Wirksamkeitsnachweis in § 78b Abs. 1 Nr. 1 für niedrigschwellige und ambulante Hilfen oft nicht erbringbar. Das Recht auf passgenaue Hilfen darf nicht durch einen Nachweisbarkeitszwang verwehrt werden.

5. Infrastrukturelle Bildungsassistenz § 80a SGB VIII-E

Der Gesetzentwurf sieht mit der Einführung der infrastrukturellen Bildungsassistenz in § 80a SGB VIII-E einen grundlegenden Systemwechsel bei der Erfüllung individueller Ansprüche auf Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen vor. Ziel ist es, bestehende individuelle Leistungsansprüche künftig vorrangig durch strukturelle Angebote zu erfüllen (§ 27a Abs. 5, § 35d Abs. 4 sowie § 35f Abs. 4 SGB VIII-E).

Der dbb begrüßt grundsätzlich die verfolgte Zielsetzung, inklusive Strukturen zu stärken, Einzelfallentscheidungen zu reduzieren und ggf. stigmatisierende Eins-zu-Eins-Begleitungen möglichst zu vermeiden.

Für den schulischen Bereich sieht der dbb insbesondere in der Möglichkeit, Unterstützungsressourcen durch Schulbegleitungen künftig auch zu gebündelt einzusetzen, einen potenziell erheblichen Fortschritt. Dies stellt gegenüber der derzeit nahezu ausschließlich individualisierten Zuweisung solcher Hilfen eine deutliche



Verbesserung dar. Unterstützungsressourcen auch gebündelt als infrastrukturelles Angebot einzusetzen, kann die Chance eröffnen, Hilfen flexibler, effizienter und passgenauer in den schulischen Alltag einzubinden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall uneingeschränkt gewahrt bleibt. Gepoolte oder anderweitig gebündelte Unterstützungsangebote dürfen individuelle Ansprüche nicht verdrängen, wenn der konkrete Unterstützungsbedarf eines Kindes oder Jugendlichen nur durch eine persönlich zugeordnete Hilfe angemessen gedeckt werden kann. Maßgeblich muss dabei stets die fachlich begründete Einschätzung des individuellen Unterstützungsbedarfs sein. Entscheidend sind daher eine auskömmliche und dauerhafte Finanzierung, eine verlässliche Personalplanung, klare Zuständigkeiten sowie rechtssichere Verfahren, damit Schulen durch die Neuregelungen nicht zusätzlich belastet werden.

Entsprechend weist der dbb auf die erheblichen zusätzlichen Anforderungen an die Beschäftigten in den Jugendämtern hin, die mit der Umsetzung dieses Projektes verbunden sind. Kritisch ist in diesem Zusammenhang zu sehen, dass der Gesetzentwurf keine verbindlichen Regelungen zur personellen Ausstattung, zu Qualifikationsanforderungen oder zur organisatorischen Absicherung dieser zusätzlichen Aufgaben enthält. Insbesondere die Konzeption, Steuerung und kontinuierliche Fortschreibung infrastruktureller Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80a SGB VIII-E), die notwendige Abstimmung mit Schulen, Schulträgern und weiteren Akteuren führen zu einem deutlich erhöhten Koordinations-, Steuerungs- und Verantwortungsaufwand. Hinzu kommt die verlässliche Einbindung der betroffenen Bildungsinstitutionen unter Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen sowie die gleichzeitige Sicherstellung individueller Rechtsansprüche. Dieser Mehraufwand trifft auf Jugendämter und Bildungseinrichtungen, die bereits heute erheblich durch Fachkräftemangel und Arbeitsverdichtung belastet sind.

Ebenfalls kritisch ist aus Sicht des dbb zu bewerten, dass die Vorrangigkeit infrastruktureller Angebote gegenüber individuellen Leistungen in der Praxis zu erheblichen Konflikten führen kann, wenn entsprechende Strukturen fehlen oder nicht auskömmlich ausgestattet sind. In diesen Fällen geraten die Beschäftigten in den Jugendämtern in ein Konfliktfeld aus gesetzlichen Ansprüchen, begrenzten Ressourcen und Erwartungen der betroffenen Familien, ohne dass ihnen hierfür ausreichende rechtliche und organisatorische Handlungsspielräume zur Verfügung stehen.

Als dringend erforderlich begrüßt der dbb die in § 45 Abs. 2 SGB VIII-E vorgesehene Stärkung von Gewaltschutzkonzepten, Beschwerdemöglichkeiten und Vor-Ort-Kontrollen, insbesondere im Bereich der Pflegefamilien.



Fazit:

Die Überführung der Leistungen nach SGB IX in das SGB VIII führt zu einer massiven Ausweitung der Aufgaben der Jugendämter. Mit der Funktion als zentrale Rehabilitationsträger für sämtliche Eingliederungshilfen junger Menschen kommt es zu einer erheblichen Ausweitung von Zuständigkeiten sowie Prüf- und Steuerungsaufgaben, die zwingend mit dauerhaft gesicherten Stellenaufstockungen, Qualifizierungen und Entlastung von Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben einhergehen müssen. Anderenfalls ist eine Umsetzung des Entwurfs aus Sicht des dbb nicht realistisch.

Darüber hinaus fordert der dbb klare und praxistaugliche Zuständigkeitsregelungen, um Doppelstrukturen und Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Die Hilfe- und Leistungsplanung, Beratungsaufgaben und Verfahrenslotsen müssen mit ausreichenden Zeitkontingenten, qualifizierten Stellen und moderner digitaler Infrastruktur unterlegt werden.

Dies gilt in besonderer Weise auch für die Schnittstellen zu Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ganztagsangeboten und Hochschulen. Damit die bildungsbezogenen Neuregelungen in der Praxis tragfähig umgesetzt werden können, bedarf es auch dort klarer Verantwortlichkeiten, verlässlicher Kooperationsstrukturen und vor allem ausreichender personeller Ressourcen. Strukturelle und gebündelte Unterstützungsangebote können dabei einen wichtigen Beitrag leisten. Voraussetzung bleibt jedoch, dass die Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall uneingeschränkt gewahrt wird und individuell erforderliche Hilfen weiterhin sichergestellt sind.

Personalvertretungen müssen frühzeitig und verbindlich in die Ausgestaltung neuer Strukturen, Organisationsänderungen und Digitalisierungsprojekte einbezogen werden.